

Steuersystem in Kroatien

GESELLSCHAFTSFORMEN

Gesellschaftsformen

	<i>Bezeichnung in jeweiliger Landessprache</i>	<i>Eintrag Firmenbuch / Rechtspersönlichkeit</i>	<i>Mindestkapital</i>	<i>Einpersonengesellschaft</i>
GmbH	društvo s ograničenom odgovornošću (d.o.o.)	ja / ja	HRK 20.000 (EUR 2.667)	ja
einfache GmbH	jednostavno društvo s ograničenom odgovornošću (d.o.o.)	ja / ja	HRK 10 (EUR 1,3)	ja
AG /SE	dioničko društvo (d d.)	ja / ja	HRK 200.000 (EUR 26.667)	ja
Gen. (mbH)	zadruga (keine Abkürzung)	ja / ja	nein	mindestens drei Mitglieder
OG	javno trgovačko društvo (j t.d.)	ja / ja	nein	idR nein
KG	komanditno društvo (k.d.)	ja / ja	nein	nein
eingetragene Zweigniederlassung	podružnica (keine Abkürzung)	ja / nein	nein	-
steuerliche Betriebsstätte	stalna poslovna jedinica (keine Abkürzung)	ja / nein	nein	-

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

	Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	Schriftlichkeit / Notariatsakt	Transparenz	Registrierung Finanzbehörden	Abschlussprüfung (zwingend für mittlere und große Unternehmen und für Unternehmen, die zwei der folgenden drei Schwellenwerte überschreiten: 1. Umsatz > HRK 30 Mio. (EUR 4 Mio.); 2. Bilanzsumme > HRK 15 Mio. (EUR 2 Mio.); 3. durchschnittliche Anzahl Mitarbeiter ≥ 25
GmbH	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	zwingend, wenn zwei der oa. drei Schwellenwerte überschritten werden
einfache GmbH	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	zwingend, wenn zwei der oa. drei Schwellenwerte überschritten werden
AG / SE	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	zwingend
Gen. (mbH)	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	zwingend, wenn zwei der oa. drei Schwellenwerte überschritten werden
OG	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	zwingend, wenn zwei der oa. drei Schwellenwerte überschritten werden
KG	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	zwingend, wenn zwei der oa. drei Schwellenwerte überschritten werden
eingetragene Zweigniederlassung	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses
steuerliche Betriebsstätte	nein / nein	- / -	-	ja	im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses

Wechselkurs EUR 1 = HRK 7,5 (EUR-Werte gerundet)

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Doppelbesteuerungsabkommen

Doppelbesteuerungsabkommen

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja“ gekennzeichneten DBAs im Falle von „Share Deals“ nicht der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

Was die Quellensteuersätze betrifft, so ist eine mögliche Ermäßigung zu berücksichtigen, wenn EU-Richtlinien (Mutter-Tochter-Richtlinie, Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren) anwendbar sind.

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Albanien	01.01.1998	ja	10	10	10
Andorra	01.01.2024	ja	5	5	5
Armenien	01.01.2011	ja	0/10	10	5
Aserbaidshon	01.01.2014	nein	5/10	10	10
Belgien	01.01.2005	nein	5/15	10	0
Bosnien und Herzegowina	01.01.2006	ja	5/10	10	10
Bulgarien	01.01.1999	nein	5	5	0
Chile	01.01.2005	ja	5/15	5/15	5/10
China	01.01.2002	ja	5	10	10
Dänemark	01.10.2010	ja	5/10	5	10
Deutschland	01.01.2007	ja - tw	5/15	0	0

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Estland	01.01.2005	nein	5/15	10	10
Finnland	08.10.1991	nein	5/15	0	10
Frankreich	01.01.2006	ja - tw	0/15	0	0
Georgien	01.01.2014	ja	5	5	5
Griechenland	01.01.1999	nein	5/10	10	10
Großbritannien	01.01.2016	ja - tw	5.10.2015	5	5
Indonesien	01.01.2013	nein	10	10	10
Indien	01.01.2016	ja - tw	5/10	10	10
Iran	01.01.2009	ja	5/10	5	5
Irland	01.01.2004	ja	5/10	0	10

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Island	01.01.2012	ja	5/10	10	10
Israel	01.01.2007	ja	5.10.2015	5/10	5
Italien	01.01.2010	nein	15	10	5
Japan	01.01.2020	ja	5/10	5	5
Jordanien	01.01.2007	ja	5/10	10	10
Kanada	01.01.2000	ja	5/15	10	10
Kasachstan	01.01.2020	ja	5/10	10	10
Katar	01.01.2010	nein	0	0	10
Korea	01.01.2007	nein	5/10	5	0
Kosovo	01.01.2018	ja	5/10	5	5

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Kuwait	01.01.2004	nein	0	0	10
Lettland	01.01.2002	nein	5/10	10	10
Litauen	01.01.2002	nein	5/15	10	10
Luxemburg	01.01.2017	ja	5/15	10	5
Malaysia	01.01.2005	nein	5/10	10	10
Malta	01.01.2000	ja	5	0	0
Marokko	25.12.2012	ja	8/10	10	10
Mauritius	01.01.2004	nein	0	0	0
Mazedonien	01.01.1997	ja	5/15	10	10
Moldawien	01.01.2007	ja	5/10	5	10

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Montenegro	01.01.2005	ja	5/10	10	10
Niederlande	01.01.2002	nein	0/15	0	0
Norwegen	08.10.1991	ja - tw	15	0	10
Oman	01.01.2012	nein	0	5	10
Österreich	01.01.2002	nein	0/15	5	0
Polen	01.01.1997	ja	5/15	10	10
Portugal	01.01.2016	ja - tw	5/10	10	10
Rumänien	01.01.1997	ja	5	10	10
Russland	01.01.1998	ja	5/10	10	10
San Marino	01.01.2006	nein	5/10	10	5

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Schweden	08.10.1991	nein	5/15	0	0
Schweiz	01.01.2000	ja	5/15	5	0
Serbien	01.01.2005	ja	5/10	10	10
Slowakei	01.01.1997	nein	5/10	10	10
Slowenien	01.01.2006	nein	5	5	5
Spanien	01.01.2007	ja - tw	0/15	8	8
Südafrika	01.01.1998	nein	5/10	0	5
Syrien	01.01.2010	nein	5/10	10	12
Tschechien	01.01.2000	nein	5	0	10
Türkei	01.01.2001	nein	10	10	10

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Turkmenistan	01.01.2016	ja - tw	10	10	10
Ukraine	01.01.2000	ja	5/10	10	10
Ungarn	01.01.1999	nein	5/10	0	0
VAE	01.01.2019	nein	5	5	5
Vietnam	01.01.2020	ja	10	10	10
Weißrussland	01.01.2005	nein	5/15	10	10

FUSIONEN & ÜBERNAHMEN

Finanzierung

Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft

im allgemeinen nur für Gesellschaften mit beschränkter Haftung erlaubt

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)

Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist erlaubt.

Zinsaufwendung im Zusammenhang mit dem Anteilskauf

Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit einem Anteilserwerb sind steuerlich abzugsfähig, wenn das Darlehen für Geschäftszwecke, d.h. zur Einkommenserzielung verwendet wird.

Zinsaufwendung im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten

Für Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten müssen Unterkapitalisierungsbestimmungen und steuerliche Zinssatzobergrenzen wie folgt beachtet werden: Zinsen für nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber einem ausländischen Anteilseigner, der einen Anteil von 25 % oder mehr am Gesellschaftskapital oder den Stimmrechten hält, sind insoweit steuerlich nicht abzugsfähig, als das Darlehen zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der Steuerperiode das Vierfache des vom Anteilseigner gehaltenen Anteils am Kapital des Darlehensnehmers übersteigt. Das gilt auch für alle verbundenen Personen. Die steuerlich zulässige Obergrenze für Zinsen, die an ein ausländisches verbundenes Unternehmen gezahlt werden, ist 2,4 % pa. Weiters sind Zinsen und ähnliche Kosten, die sich auf im Ausland bezogene Kredite beziehen, bis zu EUR 3.000.000 oder 30% des EBITDA steuerlich absetzbar – je nachdem, welcher Wert höher ist. Diese Regelung gilt nicht für Finanzinstitute und autonome Steuerzahler.

EU-Zinsschranke

Ein Zinsüberschuss (Überschuss der steuerlich abzugsfähigen Zinsaufwendungen über die steuerpflichtigen Zinserträge eines Geschäftsjahres) ist nur in Höhe von 30 % des steuerlichen EBITDA abzugsfähig. Es gilt ein Freibetrag von 3 Mio. EUR.

Abfindungsmöglichkeiten

Abfindung von Minderheitsgesellschaftern („Squeeze out“)

Auf Verlangen eines Gesellschafters, der mindestens 95 % des Gesellschaftskapitals hält, ist die Generalversammlung berechtigt, die Übertragungen der Anteile von Minderheitsgesellschaftern unter der Auflage, den Minderheitsgesellschaftern eine Abfindung zu zahlen, vorzunehmen (gilt nur für Aktiengesellschaften). Der Hauptgesellschafter setzt den Abfindungsbetrag fest. Die Angemessenheit prüft ein vom Gericht bestellter Prüfer.

Veräußerungsgewinne - Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften

Aktienverkauf (AG)

Es gibt keine spezielle Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Wenn der Verkäufer kein kroatisches Steuersubjekt ist, ergeben sich in Kroatien keine Steuerfolgen. Veräußerungsgewinne, die von einer Körperschaftsteuerpflichtigen kroatischen Gesellschaft erzielt werden, werden dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und mit 18 % oder 10 % versteuert.

Anteilsverkauf (GmbH)

Es gibt keine spezielle Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Wenn der Verkäufer kein kroatisches Steuersubjekt ist, ergeben sich in Kroatien keine Steuerfolgen. Veräußerungsgewinne, die von einer Körperschaftsteuerpflichtigen kroatischen Gesellschaft erzielt werden, werden dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und mit 18 % oder 10 % versteuert.

Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft

Es gibt keine spezielle Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Wenn der Verkäufer kein kroatisches Steuersubjekt ist, ergeben sich in Kroatien keine Steuerfolgen. Veräußerungsgewinne, die von einer Körperschaftsteuerpflichtigen kroatischen Gesellschaft erzielt werden, werden dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und mit 18 % oder 10 % versteuert.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Internationale Schachtelbegünstigung

Es gibt in Kroatien keine zusätzliche Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Veräußerungsgewinne, die von einer Körperschaftsteuerpflichtigen kroatischen Gesellschaft erzielt werden, werden dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und mit 18 % oder 10 % versteuert.

Unternehmensverkauf (Verkauf von Vermögensgegenständen)

Definition

Verkauf von wirtschaftlichen Einheiten: Der Verkauf von wirtschaftlichen Einheiten (auch von Teilbetrieben) ist möglich. Es ist wichtig, dass sämtliche Vermögensgegenstände, Forderungen, Ansprüche und Verbindlichkeiten iZm. einer bestimmten Geschäftstätigkeit in die zu übertragende wirtschaftliche Einheit eingeschlossen sind.

Verkauf von Gesellschaftsanteilen: Der Verkauf von Gesellschaftsanteilen in einem „share deal“ ist möglich.

Bewertung

Verkauf von wirtschaftlichen Einheiten:

Die buchhalterische Behandlung der wirtschaftlichen Einheit wird in IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse festgehalten.

Zum Zeitpunkt des Verkaufs sind alle festgestellten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Fair Value zu bewerten. In den HSFI* sind die wirtschaftliche Einheit und Unternehmenszusammenschlüsse nicht eindeutig definiert, allerdings ist anzunehmen, dass deren Behandlung dieselbe ist.

Die Übertragung der wirtschaftlichen Einheit erfolgt umsatzsteuerfrei, sofern die Einheit als Ganzes übertragen wird und der Käufer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Verkauf von Gesellschaftsanteilen:

Der Verkauf von Gesellschaftsanteilen wird abhängig vom Eigentumsanteil auf ähnliche Weise durch IFRS oder HSFI bewertet. Der Verkauf von Gesellschaftsanteilen ist umsatzsteuerfrei.

Firmenwert

Verkauf von wirtschaftlichen Einheiten:

Der Firmenwert (Kaufpreis korrigiert um Verkehrswerte der übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden) wird anfänglich zu Anschaffungskosten bewertet.

Verkauf von Gesellschaftsanteilen:

n / a

Verschmelzungen und Abspaltungen

Unternehmensrechtlich zulässige Formen

Übernahme einer oder mehrerer Aktiengesellschaften durch eine andere Aktiengesellschaft, Übernahme einer oder mehrerer

Aktiengesellschaften durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Übernahme einer oder mehrerer Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch eine andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Übernahme einer oder mehrerer Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch eine andere Aktiengesellschaft

Bewertung

Berichtigungen des Fair Values sind in Übereinstimmung mit den IFRS vorzunehmen. Latente Steuern sind gemäß den IAS 12 und auch gemäß HSFI (kroatische Rechnungslegungsstandards) zu erfassen.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Unternehmens- rechtliche Bewertung

Unter dem Buchwert (2 Unternehmen dürfen nach historischen Werten fusioniert werden), ansonsten nach Kaufpreisallokation (purchase price allocation, PPA). Gemäß Kaufpreisallokation werden die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und identifizierbaren Verbindlichkeiten zu ihrem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt des Erwerbs bewertet. Gemäß IFRS 3 ist der beizulegende Zeitwert die Bewertungsgrundlage zum Zweck der Kaufpreisallokation und wird als der Preis definiert, der im Rahmen einer ordnungsgemäßen Transaktion zwischen Marktteilnehmern zum Bewertungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erzielt oder bei der Übertragung einer Verbindlichkeit bezahlt würde.

Firmenwertabschreibung

Wenn ein Unternehmenszusammenschluss der IFRS unterliegt, ist der durch den Unternehmens- zusammenschluss entstandene Firmenwert auf Wertminderung zu prüfen. Die Wertminderung des Firmenwertes ist steuerlich abzugsfähig.

Wenn ein Unternehmenszusammenschluss der HSFI unterliegt, sollte der Firmenwert über die erwartete Nutzungsdauer von höchstens fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Abschreibung oder Abwertung des Firmen- wertes, der durch die Unternehmenszusammen- schlüsse entstanden ist, ist steuerlich nicht abzugsfähig.

Steuerfolgen

Die Berichtigung des Fair Values ist grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Die Neubewertungsrücklage wirkt sich nicht auf die Steuerbemessungsgrundlage aus, wenn sie unter Eigenkapital erfasst wurde. In diesem Fall ist die Neubewertungsrücklage im Zeitpunkt der Realisierung steuerpflichtig. Wenn die Neubewertungsrücklage jedoch als Ertrag erfasst wird, ist sie in der Entstehungsperiode steuerpflichtig.

Einbringungen von Vermögensgegenständen in das Gesellschaftskapital

Sacheinlagen

Sacheinlagen sind zulässig. Die eingebrachten Vermögensgegenstände werden zum Marktwert gemäß einem Sachverständigengutachten oder zum Buchwert in den Geschäftsbüchern des Investors erfasst (jedoch nicht höher als der Marktwert).

Steuerliche Behandlung

Der aus der Erhöhung des Fair Values entstandene Gewinn der Gesellschaft, in die die Vermögens- gegenstände eingebracht werden, wird versteuert, wenn die Sacheinlagen zum Marktwert erfasst werden. Die Sacheinlagen, ausgenommen wirtschaftliche Einheiten und Gesellschaftsanteile, unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Firmenwertabschreibung

n. a.

UMSATZSTEUER

Steuersätze

Normalsteuersatz: 25 %

Ermäßigter Steuersatz: 13 %, für

- Beherbergungsdienstleistungen
- Zeitschriften
- Wasser (außer abgefülltes Wasser)
- Zubereitung und Ausgabe von Speisen innerhalb und außerhalb eines Restaurants

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

- Dienstleistungen und damit verbundene Urheberrechte von Schriftstellern, Komponisten und Künstlern sowie Inhabern von Tonträgerrechten
- Autokindersitze und Babywindeln, Menstruationsartikel (weibliche Bedürfnisse)
- Lieferung von Strom, Erdgas, Fernwärme, Brennholz, Pellets, Briketts und Hackschnitzel

Ermäßigter Steuersatz: 5 %, zB für:

- Tageszeitungen, Kinokarten, Konzertkarten, Karten für Sport- und Kulturveranstaltungen
- Bücher, wissenschaftliche Publikationen
- bestimmte Medikamente
- alle Arten von Brot und Milch, einige andere Produkte
 - Kindernahrung, Speiseöle und -fette
 - Pflanzen und Samen, agrochemische Produkte

Lieferungen

steuerpflichtig sind Lieferungen und die Entnahme für private Zwecke

Ort der Lieferung

grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet Als Lieferort für Güter, die nicht versendet oder befördert werden, gilt der Ort, an dem sich die Güter zum Zeitpunkt der Lieferung befinden (ruhende Lieferung) im Falle der Versendung/Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer dort, wo die Versendung/ Beförderung beginnt Als Lieferort für Güter, die vom Lieferanten, Käufer oder einem Dritten versendet oder befördert werden, gilt der Ort, an dem sich die Güter zu Beginn der Versendung oder Beförderung zum Käufer befinden (bewegte Lieferung)

Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet: Als Einfuhrort für Güter gilt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich die Güter zum Zeitpunkt der Einfuhr in die Europäische Union befinden.

Besonderheiten bei Reihen- und Dreiecksgeschäften

- Versandhandel: Die derzeit geltende Lieferschwelle wird durch einen jährlichen Schwellenwert iHv EUR 10.000 ersetzt. Ist der Schwellenwert iHv EUR 10.000 HRK erreicht, erfolgt die Besteuerung in jenem Mitgliedstaat, wo der nicht steuerpflichtige Empfänger ansässig ist.
- Sonderregelungen bei der Besteuerung gelten innerhalb der EU für den Versandhandel, für Lieferungen über elektronische Schnittstellen und für Dienstleistungen, die von Unternehmen erbracht werden, die zwar in der EU, nicht jedoch im Mitgliedstaat des Leistungsempfängers ansässig sind.
- Wenn der Versandhandel über eine elektronische Schnittstelle erfolgt und die aus einem Drittland importierten Waren je Sendung höchstens einen Sachwert von EUR+A166 150 aufweisen oder der Versandhandel innerhalb der EU von Unternehmen aus dem Drittland erfolgt, wird der Betreiber der elektronischen Schnittstelle zum Steuerschuldner.

sonstige Leistungen

steuerpflichtig sind sonstige Leistungen sowie die Verwendung und die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen für private Zwecke

Ort bei sonstigen Leistungen

Unterscheidung, ob Leistungen

- an Unternehmer („Business to Business“, „B2B“) oder
- an Nichtunternehmer („Business to Customer“, „B2C“) Als Unternehmer gelten:
 - Unternehmer, die nicht steuerbare Umsätze iSd. Art. 4 (1) ausführen, in Bezug auf alle an sie erbrachten Leistungen
 - juristische Personen mit UID-Nr.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Grundregel

B2B	B2C
Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)

Sonderfälle

	B2B	B2C
Vermittlungsleistungen	Grundregel	Leistungsort der Hauptleistung
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter; gilt nicht für Eintrittsberechtigung und damit zusammenhängende Leistungen	Grundregel	Tätigkeitsort
Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden Leistungen für Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
Güterbeförderung (ohne ig Güterbeförderung)	Grundregel	Wo die Beförderung bewirkt wird oder Abgangsort (bei inner-gemeinschaftlichen Güterbeförderungen)
ig Güterbeförderung	Grundregel	Abgangsort
Nebenleistungen zur Beförderung	Grundregel	Tätigkeitsort
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Grundregel	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Grundregel	Empfängerort Sonderregeln für die Vermietung von Ausflugschiffen
Katalogleistung an Private im Drittland 1)	Grundregel	Grundregel (Empfängerort, falls außerhalb der EU)
Katalogleistung an Private in EU	Grundregel	Empfängerort
Elektronisch erbrachte sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh-dienstleistungen 2)	Grundregel	Empfängerort

Mini-One-Stop-Shop (MOSS) bzw. One-Stop-Shop (OSS)

Das aktuell gültige MOSS-System wird mit 1.1.2021 erweitert. Die Regelung kann nun für jede Erbringung von Leistungen an Nichtunternehmer angewandt werden sofern entsprechende Kriterien erfüllt sind. Zusätzlich ist MOSS bei innergemein-schaftlichen Lieferungen an Nichtunternehmer, Lieferungen unterstützt durch elektronische Plattformen und Importen mit einem Sachwert von bis zu EUR 150 anwendbar.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“

bei allen sonstigen Leistungen und bei Werklieferungen

Voraussetzungen

Lieferer ist Ausländer (kein Wohnsitz, kein Geschäftssitz und keine Betriebsstätte in Kroatien ist an der Erbringung der Leistung beteiligt).
Kunde ist Unternehmer (auch ohne steuerpflichtige Tätigkeit) oder eine steuerbefreite juristische Person mit UID-Nummer oder eine juristische Person öffentlichen Rechts.

Folgen

Rechnung ohne USt
Umsatzsteuer schuldet der Empfänger

Sonderregelungen

n. a.

Steuerbefreiung

echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)

- Gewährung und Verwaltung von Krediten, Tätigkeiten von Versicherungen
- Postdienstleistungen
- Leistungen der Kranken- und Pflegeanstalten
- Umsätze von Ärzten, Dentisten, Hebammen ua.
- Umsätze von Kleinunternehmern (Gesamtnetto-umsatz unter EUR 60.000,00; im Vorjahr EUR 40.000,00)

unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)

- Ausfuhrlieferungen
- Beförderung von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr
- Beförderung von Passagieren im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr auf dem See- und Luftweg
- Vermittlung der oben angeführten Umsätze
- Lieferung und Montage von Solarmodulen für Privathäuser, Wohnanlagen sowie öffentliche und andere Gebäude, die für Aktivitäten von öffentlichem Interesse genutzt werden, sowie die Lieferung und Montage von Solarmodulen in der Nähe derartiger Häuser und Anlagen

Vorsteuerabzug

Die dem Unternehmen für zu Geschäftszwecken bezogene Lieferungen und Dienstleistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.

Vorsteuerberichtigung

Wenn sich Bedingungen, die in dem Kalenderjahr, in dem ein Wirtschaftsgut erworben oder hergestellt wurde, für den Vorsteuerabzug maßgeblich waren, in Bezug auf dieses Wirtschaftsgut innerhalb von fünf Jahren einschließlich des Kalenderjahres der Anschaffung oder Herstellung ändern, so ist die Vorsteuerberichtigung für den Zeitraum nach der Änderung vorzunehmen. Eine Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Bedingungen bezieht sich auf eine nachträgliche Änderung dieser Bedingungen, die im Vergleich zu dem Jahr, in dem das Wirtschaftsgut erworben oder hergestellt wurde, zu einem höheren oder geringeren Anspruch auf Vorsteuerabzug führt. Anstelle des Fünfjahreszeitraums für Immobilien gilt ein Zehnjahreszeitraum.

Eine Vorsteuerberichtigung ist nicht erforderlich, wenn die zu berichtigende Vorsteuer weniger als EUR 135,00 je Wirtschaftsgut beträgt.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Immobilien

Vermietung

Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen ist steuerpflichtig.

Ausnahme:

Vermietung für Wohnzwecke ist steuerfrei

Verkauf

G+G189rundsätzlich: Gebäude unterliegen 25 % Umsatz- steuer. Verkauf von Immobilien (Gebäude und zugehöriges Land), wenn es innerhalb von

zwei Jahren ab Kauf oder Bau nicht benutzt wird und nicht zur Steuerfreiheit optiert wurde

Vorsteuerrückerstattung für kroatische Unternehmer innerhalb der EU

Via elektronisches Erstattungssystem

Ausländische Unternehmer

Unternehmer, die keinen Sitz und keine Betriebsstätte im Inland haben

Registrierung

erforderlich, wenn Leistungsort in Kroatien liegt und das Reverse-Charge-System nicht anwend- bar ist

Vorsteuererstattung für EU-Unternehmer

Via elektronisches Erstattungssystem, einzu- reichen bis 30. September des Folgejahres

Vorsteuerrückerstattung für ausländische Unternehmer

wenn keine Umsätze in Kroatien getätigt werden, ist spätestens am 30. Juni des Folgejahres die Rückerstattung beim lokalen Finanzamt des ausländischen Unternehmers zu beantragen Originalrechnungen, umsatzsteuerliche Ansässigkeitsbestätigung Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 50

GESCHÄFTSFÜHRER

Zivilrecht

Arbeitsvertrag, Werkvertrag, Dienstvertrag etc.

Sozialversicherung

Ja, Mindestbeitragsgrundlage EUR 1.168,70 pro Monat (im Vorjahr EUR 1.014,00).

Einkommensteuer

Lohnsteuer inkl. aller Lohnnebenkosten (hängt auch vom Doppelbesteuerungsabkommen ab)

Umsatzsteuer

Nur bei Werkvertrag

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Beschäftigungsbewilligung

Erforderlich für bestimmte EU-Länder, sowie Dritt- länder. Beschäftigungs- und Aufenthaltsbewilligung bei längerem Aufenthalt in Kroatien (länger als 90 Tage) notwendig, Zugangserleichterungen für sog. Schlüsselarbeitskräfte

Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung

Erforderlich für bestimmte EU-Länder, sowie Drittländer. Beschäftigungs- und Aufenthaltsbewilligung bei längerem Aufenthalt in Kroatien (länger als 90 Tage) notwendig, Zugangserleichterungen für sog. Schlüsselarbeitskräfte

Haftung

bei mangelnder Sorgfalt

Mindestvergütung

n. a.

SOZIALVERSICHERUNG UND LOHNNEBENKOSTEN

Sozialversicherung

gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für alle Erwerbstätigen

Beitragssätze und Höchstbeitragsgrundlagen

die Beitragssätze und Höchstbeitragsgrundlagen sind je nach Art der Erwerbstätigkeit unterschiedlich hoch.
Jährliche Höchstbeitragsgrundlagen: maximal EUR 129.456,00 im Jahr 2025 (im Vorjahr EUR 112.320,00).

selbständig tätige Personen

Krankenversicherung

16.5%

Pensionsversicherung

erste Stufe = 15 %

Mindestbeitragsgrundlage

EUR 683,24 pro Monat (im Vorjahr EUR 592,80)

zweite Stufe = 5 %

Selbständigenvorsorge

erste Stufe = 15 %

Mindestbeitragsgrundlage

EUR 592,80 pro Monat

zweite Stufe = 5 %

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Unfallversicherung

n. a.

Höchstbeiträge

Beiträge begrenzt auf höchstens EUR 10.788,00 pro Monat (im Vorjahr EUR 9.360,00).

unselbständig tätige Personen (Angestellte)

Kranken- und Unfallversicherung

n. a.

Pensionsversicherung

erste Stufe = 15 % (Dienstnehmer)

Beiträge max. EUR 10.788,00 pro Monat (im Vorjahr EUR 9.360,00).

zweite Stufe = 5 %

Höchstbeiträge

Beiträge begrenzt auf höchstens EUR 10.788,00 pro Monat (im Vorjahr EUR 9.360,00)

sonstige

Förderungen für junge Dienstnehmer und Behinderte

Mitarbeitervorsorge

n. a.

Lohnnebenkosten

n. a.

UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

Abschreibungen

planmäßige

linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer

außerplanmäßige

Steuerliche Abschreibungen müssen den buchhalterischen Abschreibungen gleich sein.

Abschreibungsgruppen

Grund und Boden

keine Abschreibung

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Gebäude

5 %

kürzere/längere Nutzungsdauer möglich

Bemessungsgrundlage bei Gebäuden

Marktwert der Immobilie zum Zeitpunkt der Steuerpflichtung

Sonderabschreibungen

mögliche Verdoppelung der Abschreibungssätze

Zuschreibung

keine

Immobilienwertsteuer

Steuergegenstand

Als Einkommen aus Vermögen und Vermögensrechten gilt die Differenz zwischen Mieteinnahmen, der Vermietung von Wohnungen, Zimmern und Betten an Reisende und Touristen, den Sondereinnahmen aus der zeitlich befristeten Übertragung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten und sonstigen Vermögensrechten gemäß den Vorschriften, den Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und Vermögensrechten und den dem Steuerpflichtigen in der Steuerperiode im Zusammenhang mit diesen Einnahmen entstandenen Aufwendungen

Steuersatz

12 % für Einkommen aus Vermietung;

24 % für Einkommen aus Vermögensrechten;

Die Höhe des Steuertarifs pro Bett oder Wohneinheit hängt von der Kategorie der lokalen Selbstverwaltungseinheit ab:

- Kategorie I: EUR 100,00 bis EUR 300,00

- Kategorie II: EUR 70,00 bis EUR 200,00

- Kategorie III: EUR 30,00 bis EUR 150,00

Kategorie IV: EUR 20,00 bis EUR 100,00

(im Vorjahr von EUR 19,91 bis EUR 199,08 pro Bett)

Einhebung

Befreiungen

Grunderwerbsteuer

Steuergegenstand

Gegenstand der Besteuerung sind Immobiliengeschäfte, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Bemessungsgrundlage

Marktwert der Immobilie zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Marktwert, der zum Zeitpunkt des Erwerbs erzielt werden könnte (z.B. wenn die Immobilie unentgeltlich übertragen wird).

Steuersatz

Grunderwerbsteuer ist in Höhe von 3 % zu zahlen.

Immobiliensteuern

Grundsteuer

Grundsteuer, frühere Steuer auf Ferienhäuser

Steuergegenstand

Nutzfläche eines Grundstücks in Quadratmeter. Die Höhe der Grundsteuer wird durch einen Beschluss des Vertretungsorgans der kommunalen Verwaltungsbehörde festgelegt.

Betrag zwischen EUR 0,60 und EUR 8,00 pro m² (im Vorjahr zwischen EUR 0.60 und EUR 5,00 pro m²).

Immobilienfonds

Eigentümer des Fondsvermögens

Fondsgesellschaft, somit keine Grundbucheintragung und Grunderwerbsteuer für Anleger

Jährliche Bewertung

vor dem Kauf durch einen Sachverständigen

Fremdfinanzierung

mindestens 50 % des Netto-Fondsvermögenswertes sind in die Immobilien in Kroatien anzulegen

Risikostreuung

Wert pro Immobilie kleiner als 20 % des gesamten Fondsvermögens

Steuerpflicht

Immobilienfonds Management Gesellschaft (18 % oder 10 %; siehe Körperschaftsteuer)

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN

direkte

n. a.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

indirekte

begünstigte Besteuerung im Bereich der Einkommensteuer, zB

Der Freibetrag beträgt EUR 600,00 (im Vorjahr EUR 560,00).

Das vom Steuerzahler erwirtschaftete Einkommen wird um den Grundfreibetrag in Höhe von EUR 7.200,00 (jährlich) vermindert (im Vorjahr EUR 6.720,00), der mit einem Koeffizienten von 1,6 der Bemessungsgrundlage des Freibetrags berechnet und mit der Anzahl der 12 Monate multipliziert wird. Der Freibetrag kann sich für unterstützte Familienangehörige, den Grad der Behinderung usw. erhöhen.

Absetzbeträge

Familienbonus Plus

n. a.

Kindermehrbetrag

n. a.

Alleinverdiener- absetzbetrag pa.

Das vom Steuerpflichtigen erwirtschaftete Einkommen wird um den Grundfreibetrag in Höhe von EUR 7.200,00 (jährlich) vermindert (im Vorjahr EUR 6.720)

Alleinerzieher- absetzbetrag pa.

n. a.

Kinderabsetzbetrag

(jährlicher Freibetrag)

EUR 3.600,00 (Vorjahr EUR 3.360,00) für das erste Kind

EUR 5.040,00 (Vorjahr EUR 4.704,00) für das zweite Kind

EUR 7.200,00 (Vorjahr EUR 6.720,00) für das dritte Kind

EUR 10.080,00 (Vorjahr EUR 9.408,00) für das vierte Kind

usw.

Unterhaltsabsetzbetrag

bei bestehendem Dienstverhältnis/Pensionsbezug pa.

Wenn der Pensionist in einem Beschäftigungsverhältnis steht, werden keine zusätzlichen Steuervergünstigungen (außer dem Freibetrag) gewährt.

Die Einkommensteuer wird auf den Pensionsbetrag berechnet. Die Einkommensteuer auf die Pension wird um 50 % der errechneten Steuerschuld vermindert.

Freibeträge

Gewinnfreibetrag

n. a.

Investitionsfreibetrag

n. a.

Staatliche Förderungen

staatliche Förderung beim Bausparen und bei der Rentenvorsorge

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

SONSTIGE STEUERN

Gewerbsteuer

keine

Vermögensteuer

keine

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird zu einem Satz von 4 % auf Bargeld, Geldforderungen, Wertpapiere und auf bewegliches Vermögen gezahlt, wenn der individuelle Marktwert des beweglichen Vermögens am Tag der Festsetzung der Steuerschuld und nach Abzug der Schulden und Kosten im Zusammenhang mit dem Vermögen, auf das die Steuer gezahlt wird, mehr als EUR 6.700,00 beträgt.

Grunderwerbsteuer

Gegenstand der Besteuerung sind Immobiliengeschäfte. Der Erwerb von Immobilien, auf die Umsatzsteuer gezahlt wird, gilt nicht als Immobiliengeschäft.

Ein Steuerzahler ist die Person, die die Immobilie in Kroatien erworben hat.

Die Bemessungsgrundlage ist der Marktwert der Immobilie zum Zeitpunkt der Steuerpflicht. Grunderwerbsteuer ist in Höhe von 3 % zu zahlen.

Gebühren und Kapitalverkehrssteuern

n. a.

Rechtsgeschäftsgebühren

n. a.

Gerichtsgebühren

n. a.

Kapitalverkehrssteuer

n. a.

TERMINE UND FRISTEN

Jahressteuererklärungen

Körperschaftsteuer: Einreichungsfrist: 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres; in Sonderfällen innerhalb von 30 oder 8 Tagen nach Beendigung des Geschäfts; Fälligkeit der Steuerschuld am letzten Tag der Abgabefrist

Berechnung der jährlichen Einkommensteuer: Einreichungsfrist: 28. Februar des Folgejahres; Fälligkeit der Steuerschuld ist am letzten Tag der Abgabefrist

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Umsatzsteuer- voranmeldungen

bis zu einem Umsatz von EUR 110.000,00 quartalsweise abzugeben; ansonsten monatlich erforderlich bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und für ausländische Unternehmer.

bis zum 20. des darauffolgenden Monats, ausnahmsweise bis Ende des Monats bei speziellen Verfahren

Zusammenfassende Meldung

Der Bericht über den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten muss bis zum 20. des Monats nach Ablauf des Besteuerungszeitraums eingereicht werden.

Die Zusammenfassende Meldung für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen in andere EU-Mitgliedstaaten muss spätestens am 20. des Monats nach Ablauf des Besteuerungszeitraums eingereicht werden.

EINKOMMENSTEUER

Steuersatz

Die lokalen Selbstverwaltungseinheiten legen die jährliche "niedrige"- und "hohe" Einkommenssteuerrate fest.

Niedrige Einkommensteuerrate: EUR 0,00 - 60.000,00 (im Vorjahr EUR 0,00 - 50.400,00)

Hohe Einkommensteuerrate: über 60.000,00 (im Vorjahr über 50.400,00)

Sondersteuersätze

Einkommen aus Kapitalvermögen: 12 %

Einkommen aus Vermögen und Vermögensrechten: 24 %

Einkommen aus der Veräußerung von Immobilien und Vermögensrechten: 24 %

Mieteinnahmen: 12 %

Sonstige Einkünfte: 24 %

Einkommen aus Kapital, das auf der Entnahme von Vermögenswerten und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen beruht: 36 %

Sonstige Einkünfte, die sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Vermögenswerte und der Höhe der Mittel, mit denen sie erworben wurden, ergeben: 36% erhöht um 100%

Steuerpflicht

unbeschränkte Steuerpflicht mit Welteinkommen (außer DBA schränkt Besteuerungsrecht ein)

unbeschränkt

Ansässige

beschränkt

Nichtansässige

Steuerperiode

Kalenderjahr

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Einkunftsarten

Einkünfte aus

1. selbständiger Arbeit
2. nichtselbständiger Arbeit
3. Kapitalvermögen
4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken
5. sonstiges Einkommen (einschließlich nicht deklariertem Einkommen)

Buchführung

doppelte Buchführung

Kleinunternehmer und Freiberufler:

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR) möglich

Verlustausgleich

nicht möglich

Verlustrücktrag

n. a.

Verlustvortrag

zeitlich begrenzt (fünf Jahre)

Betriebsausgaben

Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind

Werbungskosten

Aufwendungen oder Ausgaben zur Erzielung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen

Pauschalierung

Das Einkommen und die Einkommensteuer eines Steuerpflichtigen, der Einkünfte aus selbständiger kleingewerblicher Tätigkeit sowie aus selbständiger land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit erzielt, kann pauschaliert werden, sofern er nicht für Umsatzsteuerzwecke registriert ist und seine Einnahmen EUR 60.000 nicht übersteigen (im Vorjahr EUR 40.000,00).

Kfz

wie bei Körperschaftsteuer

Sozialversicherung

gesetzliche Kranken- und Pensionsversicherung

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Quellensteuer

Zinsen

12%

Lizenzen

In der Höhe, die durch den Beschluss des Vertretungsorgans der regionalen Verwaltungseinheit festgelegt wird

Dividenden

12%

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Steuergegenstand

Einkünfte

Steuersatz

18 %; 10 % für Unternehmen mit Jahresumsatz

< EUR 1.000.000

Steuerpflicht

Körperschaften, Betriebsstätten, Zweigniederlassungen, natürliche Personen und Non-Profit-Organisationen

unbeschränkt

Die Steuerbemessungsgrundlage eines in Kroatien ansässigen Steuerzahlers besteht aus den im In- und Ausland erzielten Gewinnen.

beschränkt

Die Steuerbemessungsgrundlage eines Nichtansässigen besteht nur aus den im Inland erzielten Gewinnen und wird gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes festgelegt.

Wirtschaftsjahr

Kalenderjahr, der Wechsel ist nur mit Zustimmung des Finanzamtes möglich

Buchführung

doppelte Buchführung

Verlustrücktrag

n. a.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Verlustvortrag

zeitlich begrenzt (fünf Jahre)

Mantelkauf

Unter bestimmten Umständen können Verlustvorträge beim Erwerb von Anteilen und bei Umstrukturierungen verloren gehen.

Betriebsausgaben

Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind

Transferpreise

fremdübliche Gestaltung, Dokumentation erforderlich, wenn von der Steuerverwaltung verlangt

Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes

abzugsfähig, soweit erworbene Beteiligung zum Betriebsvermögen gehört

Debt / Equity

maximale Verschuldung / Eigenkapitalquote 4:1, für Anteilseigner mit einer Beteiligung von mindestens 25 % und andere verbundene Personen

Abschreibungen

Methode: linear.

Steuerliche Abschreibungen müssen gleich den buchhalterischen Abschreibungen sein.

Jahresabschreibung mögliche Verdoppelung der Abschreibungssätze

Rückstellungen

Rückstellungen werden nicht als Aufwand erfasst, es sei denn, sie werden für bestimmte Zwecke gebildet: für Risiken und Kosten, die sich aus dem Gesetz oder anderen Vorschriften ergeben, sowie für Rückstellungen, die sich durch vertragliche Verpflichtungen ergeben (Abfertigungsrückstellungen, Rückstellungen für die Kosten der Erneuerung natürlicher Ressourcen, Rückstellungen für Garantiezeitkosten und Rückstellungen für die Kosten von eingeleiteten Gerichtsverfahren).

Rückstellungen für nicht konsumierten Jahresurlaub gemäß den Rechnungslegungsvorschriften.

Kfz-Kosten

Abschreibung über fünf Jahre

Abschreibungen für Privatfahrzeuge und andere Personenbeförderungsmittel werden bis zu einer Höhe von EUR 54.000 für die Beschaffung eines Fahrzeugs erfasst.

50 % Kfz-Kosten sind nicht abzugsfähig, wenn keine Sachleistungen mitberechnet werden (in diesem Fall 100 %)

nicht abzugsfähige Ausgaben

nicht betrieblich veranlasste Ausgaben; nicht erlaubte Zuwendungen, Spenden etc.

50 % der Bewirtungskosten.

Zinschranke

Zinsüberschuss, der 30 % des EBITDA oder EUR 3 Mio. übersteigt (Zinschranke) mit Regelung für Verlustvortrag.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern

Wenn eine ausländische verbundene Partei einem kroatischen Unternehmen Fremdkapital zur Verfügung stellt, stellen Zinsen, die über die derzeitigen 4,38 % (für 2025; im Vorjahr 3,25 %) pro Jahr hinausgehen, für das kroatische Unternehmen keinen steuerlich absetzbaren Aufwand dar.

Quellensteuer

generell 15 %, ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen

Auf Steuerberatungsleistungen, Unternehmensberatungsleistungen und Marktforschungsleistungen ist keine Quellensteuer zu zahlen

Zinsen

15 %

(DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen)

keine Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzen, die an EU- und EWR-Muttergesellschaften ausbezahlt werden, wenn:

- Unmittelbare Beteiligung von mindestens 25 % für zumindest zwei Jahre (alternativ Bankgarantie)

Lizenzen

15 %

(DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen)

keine Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzen, die an EU- und EWR-Muttergesellschaften ausbezahlt werden, wenn:

- Unmittelbare Beteiligung von mindestens 25 % für zumindest zwei Jahre (alternativ Bankgarantie)

Dividenden

10 % auf Dividenden und Gewinnanteile, die an ausländische juristische Personen ausbezahlt werden (DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen) keine Quellensteuer auf Dividenden, die an EU- und EWR-Muttergesellschaften ausbezahlt werden, wenn:

- Mindestbeteiligung 10 % für mindestens zwei Jahre

Hinzurechnungsbesteuerung

Besteuerung bestimmter Einkünfte ausländischer Kapitalgesellschaften/Betriebsstätten bei der beherrschenden kroatischen Gesellschaft. Als beherrschte ausländische Gesellschaft eines Steuerzahlers gilt jedes in einem anderen Land ansässige Subjekt, dessen Einkünfte in diesem Land zu versteuern sind:

1. bei Unternehmen, wenn der Steuerzahler allein oder zusammen mit verbundenen Parteien direkt oder indirekt mit mehr als 50 % der Stimmrechte hält oder direkt oder indirekt mehr als 50 % des Kapitals besitzt oder Anspruch auf mehr als 50 % der Gewinne dieses Unternehmens hat;
2. die in einem anderen Mitgliedstaat tatsächlich gezahlte Gewinnsteuer ist niedriger als die Differenz zwischen der Körperschaftsteuer, mit der das Unternehmen oder die Betriebsstätte nach dem Körperschaftsteuergesetz belastet würde, und der vom Unternehmen oder der Betriebsstätte tatsächlich gezahlten Körperschaftsteuer.

Wird ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte als beherrschte ausländische Gesellschaft behandelt, muss der Steuerzahler den nicht ausgeschütteten Gewinn eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte aus den folgenden Einnahmekategorien in die Steuerbemessungsgrundlage aufnehmen:

1. Zinsen oder sonstige Erträge aus Vermögenswerten,
2. Lizenzgebühren oder sonstige Erträge aus geistigem Eigentum,
3. Dividenden, übertragene Zinsen und Erträge aus der Veräußerung von Aktien oder Anteilen,
4. Finanzierungsleasing,

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

5. Versicherungs-, Bank- und Finanztätigkeiten,
6. aus Verkäufen und Dienstleistungen, die sich aus dem Erwerb von Gütern und Dienstleistungen verbundener Unternehmen und deren Verkauf mit geringem oder keinem zusätzlichen wirtschaftlichen Wert an verbundene Unternehmen ergeben.

Die Vorschriften für beherrschte ausländische Gesellschaften gelten nicht, wenn die beherrschte ausländische Gesellschaft eine erhebliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (die durch Personal, Ausrüstung, Vermögenswerte und Räumlichkeiten unterstützt wird), oder für eine beherrschte ausländische Gesellschaft, deren spezifische Einkommenskategorien höchstens ein Drittel des Gesamteinkommens ausmachen.E29

Hybride Gestaltungen

Die Vorschriften über hybride Gestaltungen verhindern, dass Unternehmen, die in Kroatien einkommensteuerpflichtig sind, die Einkommensbesteuerung umgehen oder einen doppelten Nichtbesteuerungsvorteil erlangen können, indem sie die Unterschiede zwischen der steuerlichen Behandlung von Unternehmen und Instrumenten in den verschiedenen Ländern ausnutzen. Falls es zu einer Diskrepanz kommt, wird diese neutralisiert durch:

- Nichtberücksichtigung des Abzugs von Ausgaben im Rahmen der hybriden Gestaltung in dem Maße, in dem die entsprechenden Einkünfte nicht in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen werden oder doppelt abgezogen werden; und
- Einbeziehung der Einkünfte aus der hybriden Gestaltung als steuerpflichtiges Einkommen insoweit als beim Zahler abzugsfähig.

Nationale Schachtelbefreiung

Keine Behaltefrist / keine Mindestbeteiligung. Dividenden sind steuerfrei
Veräußerungsgewinne sind steuerfrei

Internationale Beteiligungen

n. a.

Internationale Schachtelbefreiung und Portfolio-Beteiligungen

keine Behaltefrist / keine Mindestbeteiligung. Dividendenerträge sind steuerfrei
Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig (DBA kann Steuerfreiheit vorsehen)

Firmenwert - Abschreibung

nach kroatischem Rechnungslegungsgesetz

Unternehmensgruppenbesteuerung / Organschaft

n. a.

Unternehmensgruppe

n. a.

Organschaft

n. a.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia